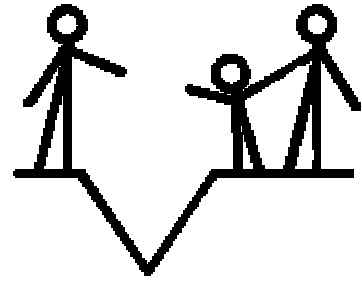


Väteraufbruch für Kinder

Kreisverein Augsburg - Schwaben



VafK-Schwaben, Postfach 11 22 07, D-86047 Augsburg

VALID e.V.

Spandauer Straße 24-26

21502 Geesthacht

VafK – Augsburg/Schwaben

Postfach 11 22 07

86047 Augsburg

Tel / Fax: 08 21 / 70 23 43

E-mail: vafk-schwaben@gmx.de

Tel : 0 82 32 / 77 176

Fax: 01 21 25 / 15 61 28 61

Web: <http://www.vafk-schwaben.de>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
koll

Sachbearbeiter/in
E. Koller

Datum
01.02.05

Offener Brief zu: Vaterschaftsbegutachtungen im Gen-Diagnostik-Gesetz

Sehr geehrte Damen u. Herren,

wir haben Ihr Schreiben mit der Bitte um Stellungnahme und Unterstützung mit Interesse gelesen.

Wir gehen mit Ihren Ausführungen in allen Punkten konform und bieten Ihnen von uns aus gerne jede Unterstützung bei Ihren Bemühungen an. Wir sehen die Anstrengungen einiger gewisser Politiker/innen, diese Vaterschaftstests um jeden Preis verhindern zu wollen, nicht nur als juristisches, sondern in großem Maße auch als gesellschaftliches Problem. Die Anführungen seitens Justiz und Politik um die Aufdeckung von jahrzehntelangem, gedeckten und unterstützten Betrug, sowie Menschenrechtsverletzungen an Hundertausenden von Männern und den betreffenden Kindern, mit aller Gewalt zu verhindern, ist an Fadenscheinigkeit durch nichts mehr zu überbieten.

Warum dieses? Die Erklärung liegt auf der Hand. Langsam kommt die sichtbare Spitze einer zur Übermacht hochstilisierten Frauenlobby an die Oberfläche, die für eine gewisse Frauenschicht das maximale an Überrehtung in Familie und Gesellschaft sukzessive herausgepresste und welche nun durch die prekäre Wirtschaftslage an ihre Grenzen stößt. In der Form, dass immer mehr Männer und Väter ihre finanzielle Leistungsfähigkeit verlieren. Dadurch kommt der Staat bzw. Gesetzgeber in immer größere Bedrängnis, weil er sich über Jahrzehnte zunehmend dazu hinreißen lässt, um der Frauenlobby gerecht zu werden, Zugeständnisse zu machen und Gesetze zu modifizieren, die nicht nur sittenwidrig sind, sondern in vielen Bereichen sogar verfassungswidrig erscheinen. Wenn eine immer größere Anzahl von zwangs-unterhaltspflichtigen Männern und Vätern auf Grund von finanziellem Ruin und jetzt auch noch durch Nachweis einer fälschlichen Verpflichtung ihrer „Ketten“ ledig werden, darf der finanziell marode Staat seine selbst aufgestellten ruinösen Bedarfszuweisungen auch selber tragen. Dies ist der einzig erklärbare Grund für diese lächerlichen Ausführungen seitens unserer Politik und ihrer Justiz. Nur wird jetzt langsam auch der bislang nicht politisch interessierte Bürger immer mehr zum Nachdenken angeregt und die Wellen schlagen höher.

Juristisch ist die Verweigerung der Anerkennung eines 100%igen Nachweises einer Nichtvaterschaft in keiner Weise haltbar. Dies würde nicht „nur“ eine Zwangsverpflichtung gegenüber einer fremden Person bedeuten, sondern auch einer generationsübergreifenden Zwangsverpflichtung gleichkommen, wenn man die erbrechtlichen Folgen für die tatsächlichen biologischen Kinder des Zahlvaters berücksichtigt, die ein Viertel der Erbmasse an eine fremde, nicht verwandte Person abführen müssen.

Väteraufbruch für Kinder – Kreisverein Augsburg/Schwaben

E-Mail: vafk-schwaben@gmx.de Web: <http://www.vafk-schwaben.de>

Spendenkonto: Sozialbank Hannover - BLZ 251 205 10 - Kto. 84436-00 - Stichwort: „Spende für KV Augsburg/Schwaben“

Fakt ist:

Jeder Mensch hat das Recht auf Kenntnis seiner Abstammung. Eine Verweigerung dieser Auskunft oder Falschauskunft ist eine Menschenrechtsverletzung!

Ein Vater hat das Recht auf Nachweis seiner Vaterschaft. Eine Verweigerung oder Falschauskunft ist eine Menschenrechtsverletzung!

Beide Eltern haben die gleichen Rechte und Pflichten an ihren Kindern und Kinder haben die gleichen Rechte an beiden Elternteilen!

Ein Unterhaltspflichtiger hat das Recht auf Nachweis seiner Verpflichtung. Eine Verweigerung oder Falschauskunft ist Betrug zum Zwecke der persönlichen Bereicherung, Rechtsbeugung, sowie Rechtsvereitelung und Verdunkelung einer Straftat.

Eine bewusst falsche Vortäuschung einer Vaterschaft ist Betrug in mehrfacher Hinsicht, sowie Leistungserschleichung. Die Nichtachtung eines Gegenbeweises ist Beihilfe!

Betrug und Leistungserschleichung ist eine Straftat. Wer die Erstellung von Gen-Datenbanken zur Aufdeckung von Straftaten toleriert und fordert, kann den vergleichsweise harmlosen DNA-Abgleich zur Aufdeckung anderer Straftaten nicht ablehnen, nur weil er (Staat) möglicherweise selbst zur Verantwortung gezogen werden kann!

Einen Mann, trotz bewiesener oder beweisbarer Nichtvaterschaft zu Unterhaltsverpflichtungen heranzuziehen ist Erpressung und hat in einem Rechtsstaat keinen Bestand!

Einem Kind seinem leiblichen Elternteil vorzuenthalten oder diesen durch gesetzlichen Zwang zu anonymisieren ist eine Menschenrechtsverletzung gegenüber dem Kind, sowie auch gegenüber dem Elternteil!

Sehr geehrte Damen und Herren, diese Diskussionen über den DNA-Vaterschaftstest ist, wie o.a., nur die Spitze des Eisberges. Wir bewegen uns langsam auf eine Gesellschaft von Unterhaltspflichtigen zu, in der sich Vater Staat immer mehr aus der Verantwortung stiehlt, sich aber dennoch anmaßt die Höhe der jeweiligen Bedarfsbemessungen festzulegen. Bedarfszuweisungen die er sich jedoch selbst nicht einmal annähernd auferlegt, falls der Verpflichtete durch Tod oder andere Umstände ausfällt (siehe Kindesunterhalt). Dieses ganze sog. Familien"recht" mit seinen Scheidungs- und Unterhaltsgesetzen, insbesondere nach Einführung des glorreichen Zerrüttungsprinzips ohne Schuldfrage, der einkommensabhängigen Alimentierung von Kindern (Bedarf ?) und der in Zeit und Höhe nahezu unbegrenzten Ehegattentalimentierungen nach Trennung und Scheidung, ist annähernd im gesamten Umfang verfassungswidrig. Von dem abgesehen ist die objektive Betrachtung jedem gesunden Rechtsverständnis widerläufig. Besonders wenn man bedenkt, dass es sich nach einer Scheidung um die Wiederherstellung des Zustandes vor der Ehe handelt. Man beachte nur den § 1586 BGB (Wiederaufhebung des Unterhaltsanspruchs von Ex-Ehegatten im Härtefall), der Einstufung von Unterhaltspflichtigen in St.Kl. 1, den Zueignungsanspruch von nichtberufstätigen Ehepartnern die auch nicht in einem gemeinsamen Betrieb gearbeitet haben, die Berechnung von Kindesunterhalt nach Abstammung (laut Düsseldorfer Tabelle), die Anfechtbarkeit von Eheverträgen, welche unter vereidigten Notaren, für viel Geld, zwischen gleichberechtigten, voll geschäftsfähigen Partnern geschlossen wurden. Vor allem betrachte man die Begründung für die Anfechtbarkeit.

Diese Anführungen könnte man nahezu endlos weiterführen, sie fallen aber nicht in diesen speziellen Bereich. Dennoch dienen sie dem besseren Verständnis gegenüber den Äußerungen bestimmter Politiker/innen und Juristen und helfen die Hintergründe zu beleuchten. Die Spitze des Eisbergs ist sichtbar und viele sind nicht interessiert daran, dass auch der Rest zum Vorschein kommt, denn die Erklärung dürfte gegenüber einer sensibilisierten Bevölkerung mühsam werden.

Von uns erhalten sie auf alle Fälle jede uns mögliche Unterstützung und wir verbleiben mit freundlichen Grüßen